



Eisenbahn-Bundesamt

Eisenbahn-Bundesamt  
Außenstelle Dresden  
August-Bebel-Straße 10  
01219 Dresden

Az.: 521ppw/021-2021#008  
Datum: 17.06.2022

## **Planänderungsbescheid**

zur 1. Änderung der Plangenehmigung  
vom 14.12.2020, Az.: 521ppw/019-2019#066

gemäß § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG

**für das Vorhaben**

**ESTW Neißebahn**

**ESTW-A Charlottenhof, inkl. Bf. Kodersdorf Sandberg**

**Strecke (6142) Berlin Görlitz Bf. – Görlitz  
km 186,800 bis km 186,850; km 192,500 bis km 200,352 und  
Anschlussgleis bei km 194,0, km 0,000 bis km 1,105**

**in den Gemeinden Kodersdorf und Schöpstal  
im Landkreis Görlitz**

**Vorhabenträgerin:  
DB Netz AG  
Projekte Dresden/Zwickau (I.NI-SO-D-R)  
Ammonstraße 8  
01069 Dresden**

## Inhaltsverzeichnis

<b>A</b>	<b>VERFÜGENDER TEIL</b>	<b>3</b>
A.1	Genehmigung des Plans	3
A.2	Planunterlagen	3
A.3	Entscheidungen	4
A.3.1	Wasserrechtliche Entscheidungen	4
A.4	Nebenbestimmungen und Hinweise	5
A.4.1	Allgemeine Nebenbestimmungen	5
A.4.2	Zusagen der Vorhabenträgerin	5
A.5	Entscheidungen über Rechte und Belange Dritter	5
A.6	Sofortige Vollziehung	5
A.7	Gebühr und Auslagen	6
A.8	Konzentrationswirkung und Hinweise	6
<b>B</b>	<b>BEGRÜNDUNG</b>	<b>6</b>
B.1	Sachverhalt	6
B.1.1	Umfang des Vorhabens	6
B.1.2	Verfahrensgang und Entscheidung für Plangenehmigung	7
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	8
B.2.1	Rechtsgrundlage	8
B.2.2	Zuständigkeit	8
B.3	Umweltverträglichkeit	9
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung	9
B.4.1	Planrechtfertigung	9
B.4.2	Wasserhaushalt	9
B.4.2.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen	9
B.4.3	Naturschutz und der Landschaftspflege	10
B.4.4	Immissionsschutz	11
B.4.5	Beanspruchung von Grundeigentum und Eingriff in Rechte Dritter	11
B.5	Gesamtabwägung	11
B.6	Sofortige Vollziehung	12
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	12
<b>C</b>	<b>RECHTSBEHELFSBELEHRUNG</b>	<b>12</b>

## **A Verfügender Teil**

### **A.1 Genehmigung des Plans**

Nach §§ 18 Abs. 1 und 18 d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin) die Plangenehmigung vom 14.12.2020 (Aktenzeichen: 521ppw/019-2019#066) mit den in diesem Beschluss getroffenen Entscheidungen und Nebenbestimmungen wie folgt geändert und ergänzt:

Gegenstand der Planänderung ist die Errichtung des ESTW-Modulgebäudes Charlottenhof in einer größeren Version (statt 9,00 m x 3,00 m nun 12,00 m x 6,00 m) sowie die Anpassung der dazugehörigen Freiflächen, Außenanlagen, Stellplätze und Versickerungseinrichtung.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Zur näheren Erläuterung wird auf die Punkte B.1.1 und auf die Darstellungen in den nachfolgend aufgeführten Planunterlagen verwiesen.

### **A.2 Planunterlagen**

Folgende geänderte Planunterlagen werden festgestellt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Plangenehmigung vom 14.12.2020 (Aktenzeichen: 521ppw/019-2019#066) festgestellten Planunterlagen:

Anlage Unterlagen- bzw. Planbezeichnung

- |     |   |
|-----|---|
| 1   | Erläuterungsbericht vom 21.05.21, 30 Seiten   |
| 3.6 | Lageplan - neu -, M 1: 1000, vom 21.05.2021   |
| 4   | Bauwerksverzeichnis, 4 Blatt, vom 21.05.2021  |
| 5.3 | Grunderwerbsplan, Strecke 6142, km 193,823 – 194,483 – neu -, M 1 : 100, vom 21.05.2021 |
| 6   | Grunderwerbsverzeichnis - neu -, vom 21.05.2021, 6 Blatt                                |
| 7.1 | Bauwerksplan - neu -, M 1:100, vom 21.05.2021   |
| 9.2 | Maßnahmeplan - neu -, M 1: 500, vom 21.05.2021  |
| 9.2 | Maßnahmeblätter - neu -, 2 Seiten   |
| 11  | Unterlagen zur Regelung wasserrechtlicher Sachverhalte – neu -, 6 Blatt, vom 21.05.2021 |

Stellungnahmen / Zustimmungen / sonstige Unterlagen	zur	Information
– Vertrag über den Verkauf vorlaufender Kompensationsmaßnahmen (Freistellung gemäß § 10 Abs. 2 SächsNatSchG) vom 16.11.2021	zur	Information
–		Stellung-
nahmen TöB	zur	Information
–		Stellung-
nahmen Medienträger	zur	Information
–		Umwelt-
erklärung (Formblatt U3) vom 25.05.2021, 28 Seiten	zur	Information
–		

Die vorstehend bezeichneten Unterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung.

### A.3 Entscheidungen

#### A.3.1 Wasserrechtliche Entscheidungen

Die mit der planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung Az.: 521ppw/019-2019#066 vom 14.12.2020 erteilte wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser von den Bahnanlagen (Dachfläche ESTW-A Charlottenhof) in das Grundwasser wird wie folgt geändert:

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung von anfallendem Niederschlagswasser auf der Dachfläche des ESTW-A Charlottenburg im Bundesland Sachsen, Landkreis Görlitz, Gemeinde Schöpstal, Gemarkung Kunnersdorf, Flurstück 92/2.

Daten für das Wasserbuch:

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>aus</i>	<i>von der abflusswirksamen Fläche <math>A_u[m^2]</math></i>	<i>Versickerungsrate [l/s]</i>	<i>Flurstück</i>	<i>Gemarkung</i>	<i>in den</i>

1	Dachfläche ESTW Charlottenburg (A <sub>E</sub> : 72 m <sup>2</sup> )	64,8	0,01	92/2	Kunnersdorf	Untergrund
---	---	------	------	------	-------------	------------

Koordinaten der Einleitstellen und Bauwerke nach UTM 32N/ETRS89:

Bezeichnung	gehört zu lfd. Nr.	Einleitstelle	
		Rechtswert	Hochwert
Versickerungsmulde, Punkt 2	1	5497270	5674036

#### A.4 Nebenbestimmungen und Hinweise

##### A.4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen und Vorbehalte aus der Plangenehmigung vom 14.12.2020, Aktenzeichen.: 521ppw/019-2019#066 gelten auch für diese Planänderung.

Die Hinweise und Forderungen aus dem Vertrag zwischen der DB Netz AG und dem Freistaat Sachsen, vertreten durch den Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, über den Verkauf vorlaufender Kompensationsmaßnahmen (Freistellung gemäß § 10 Abs. 2 SächsNatSchG) vom 18.11.2021 sind zu beachten und umzusetzen.

##### A.4.2 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planänderungsbescheides, als sie ihren Niederschlag in der festgelegten Planunterlage gefunden haben oder im Planänderungsbescheid nachfolgend dokumentiert sind.

#### A.5 Entscheidungen über Rechte und Belange Dritter

Rechte und Belange Dritter sind nicht betroffen.

#### A.6 Sofortige Vollziehung

Der Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

## **A.7 Gebühr und Auslagen**

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und die Auslagen werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

## **A.8 Konzentrationswirkung und Hinweise**

Mit diesem Bescheid nach § 76 Abs. 2 VwVfG wird die Zulässigkeit des bereits bestehenden Plans in Gestalt der beantragten Änderung im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Der ursprüngliche Plan und die Planänderung bilden zusammen eine Einheit. Neben dieser sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (18 Abs. 1 AEG i. V. m. §§ 75 Abs. 1, 76 Abs. 2 VwVfG).

Eine Verlängerung der Geltungsdauer des ursprünglichen Planes ist mit der Zulassung der Änderung nicht verbunden.

## **B BEGRÜNDUNG**

### **B.1 Sachverhalt**

#### **B.1.1 Umfang des Vorhabens**

Das Vorhaben beinhaltet die Änderung der Planung des ESTW-Modulgebäudes Charlottenhof in eine größere Version von 6,00 m x 12,00 m. Die dazugehörigen Freiflächen, Außenanlagen Stellplätze und Versickerungseinrichtung werden entsprechend angepasst.

Die ursprüngliche Planung wird wie folgt geändert:

Die Grundfläche des Modulgebäudes beträgt statt ursprünglich 9,00m x 3,00 m jetzt 12,00 m x 6,00 m.

Für die Entwässerung der Dachfläche des ESTW-Gebäudes wird ein kombiniertes MuldenRigolen-Element von ca. 11,00 m x 2,00 m (alt: 7,00 m x 2,00 m) nördlich vom Modulgebäude angelegt. Das anfallende Regenwasser der Dachfläche wird über einen Zwischenspeicher (Zisterne mit ca. 500 Liter Fassungsvermögen) in die Muldenrigole geleitet.

Die Muldentiefe beträgt 0,25 m (alt: 0,50 m) und die Rigole ist 2,00 m (alt: 1,00 m) tief. Die Muldenrigole ist für ein direktes Einleiten des Regenwassers von ca. 1,6 l/s bemessen.

Da die Region Charlottenhof, nach Aussage der örtlichen Ver- und Entsorger, nicht an das öffentliche Netz der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung angebunden ist, wird die Region Charlottenhof dezentral ver- und entsorgt.

Die Abwasserentsorgung für das Modulgebäude erfolgt über eine abflusslose Sammelgrube (Fassungsvermögen 1000 l) mit Absaugstutzen. Für die Wasserversorgung des Modulgebäudes wird der Zwischenspeicher (Zisterne) der Dachentwässerung genutzt.

Weiterhin kommt es im Zusammenhang mit der Erneuerung eines Signalstandortes bei km 193,855 zu Rodungsmaßnahmen. Hier muss zur Freihaltung der Sichtachse ca. 1350 m<sup>2</sup> Waldfläche freigeschnitten bzw. gefällt werden. Der notwendige Freischnitt/Rodungsbereich befindet sich auf Gelände der DB AG.

### **B.1.2 Verfahrensgang und Entscheidung für Plangenehmigung**

Mit Antrag vom 03.06.2021, Az.: I.NI-SO-D-R – am 04.06.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt, Ast. Dresden, eingegangen – beantragte die DB Netz AG, Regionalbereich Südost, die 1. Änderung zur Plangenehmigung, Az.: 521ppw/019-2019#066 vom 14.12.2020.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 05.01.2022 hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für die gegenständliche Änderung keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 UVPG).

Mit Schreiben vom 12.07.2021 und weiteren Telefonaten wurden der Vorhabenträgerin die festgestellten Mängel mitgeteilt, um Nachbesserung/ Ergänzung gebeten. Die gewünschten Überarbeitungen / Ergänzungen gingen am 20.10.2021/ 29.03.2022 und 17.05.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt ein.

Die Vorhabenträgerin hat dem Eisenbahn-Bundesamt folgende Zustimmungen von Trägern öffentlicher Belange und Betroffene vorgelegt:

Vertrag über den Verkauf vorlaufender Kompensationsmaßnahmen mit dem Freistaat Sachsen, vertreten durch den Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement vom 18.11.2021

Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Görlitz zur Anpassung der A/E-Bilanz (Erhöhung des Kompensationsbedarfs um 2,266 Werteinheiten pro h) und der damit verbundenen Erhöhung der Inanspruchnahme der Ökokontomaßnahme „Biotopvernetzung Hausdorf“ vom 06.08.2021.

Danach konnte die Plangenehmigung geändert werden.

## **B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung**

### **B.2.1 Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18d AEG in Verbindung mit § 76 Abs. 3 VwVfG. Die Ausführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne des § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt, d. h. dass das Anlagekonzept gegenüber dem Ursprungsplan unangetastet bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Dieses kann im vorliegenden Fall nach § 76 Abs. 2 VwVfG durchgeführt werden, da es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handelt und es sich bei dieser Änderung nicht um eine Änderung handelt, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Eine solche Änderung von unwesentlicher Bedeutung liegt vor, wenn Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Verhältnis zur Gesamtplanung im Wesentlichen gleichbleiben, aber bestimmte räumliche und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen Planung verändert werden sollen.

Die Planänderung stellt keinen zweiten, neuen Plan dar, vielmehr bilden der ursprüngliche Plan und die Planänderung zusammen nach Durchführung des Verfahrens nach § 76 Abs. 2 VwVfG nur einen einzigen geänderten Plan.

### **B.2.2 Zuständigkeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der DB Netz AG als Eisenbahninfrastrukturbetreiberin.



### **B.3 Umweltverträglichkeit**

Für das ursprüngliche Verfahren ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.

Das antragsgegenständliche Änderungsvorhaben betrifft die Änderung von Betriebsanlagen der Eisenbahn, für die das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 UVPG vorsieht. Die Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist zu dem Ergebnis gekommen, dass keine UVP-Pflicht besteht.

### **B.4 Materiell-rechtliche Würdigung**

#### **B.4.1 Planrechtfertigung**

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen.

Die Änderungen resultieren aus der Planfortschreibung im Rahmen der Ausführungsplanung.

Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegende Planrechtfertigung wird durch die Änderung nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Änderung schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar.

Das Vorhaben ist im Sinne des Fachplanungsrechts „vernünftigerweise geboten“.

#### **B.4.2 Wasserhaushalt**

##### **B.4.2.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen**

Die vorliegende wasserrechtliche Erlaubnis unter Punkt A.4.3 ersetzt die wasserrechtliche Erlaubnis des Ursprungsbescheides (52123-521ppw/019-2019#066 vom 14.12.2020) da die Entwässerungsanlage des anfallenden Niederschlagswassers aus dem vergrößerten ESTW-A Charlottenhof geändert wurde. Das auf der Dachfläche des Modulgebäudes anfallende Niederschlagswasser wird nicht, wie ursprünglich vorgesehen, direkt in das Mulden-Rigolen-Element, sondern zunächst in die Zisterne eingeleitet. Diese hat einen Überlauf in ein Mulden-Rigolen-Element. Aufgrund der vergrößerten Dachfläche des ESTW-A wird auch die Muldenrigole vergrößert. Die Versickerung von Niederschlagswasser in das Grundwasser stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und erfordert eine wasserrechtliche

Erlaubnis. Die Dimensionierung der Versickerungsanlage wurde gemäß DWA-A 138 durchgeführt.

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes vereinbar. Das Vorhaben lässt keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser erwarten. Überschwemmungsgebiete werden nicht berührt.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat Auflagen zum Wasserschutz erlassen (vgl. Punkt A.3.2).

Die Auflagen sind erforderlich und geeignet, um Nachteile auf den Natur- und Wasserhaushalt sowie auf das Wohl der Allgemeinheit sowie Dritte auszugleichen und zu verhüten.

### **B.4.3 Naturschutz und der Landschaftspflege**

Durch die 1. Planänderung sind ausschließlich Flächen betroffen, welche auch schon bisher im Rahmen des Vorhabens beansprucht worden sind bzw. durch die Bahnnutzung vorgeprägt sind. Aufgrund der geplanten Anpassung am Modulgebäude kommt es zu einer zusätzlichen baubedingten Inanspruchnahme von Grünland (58 m<sup>2</sup>), Vorwald (20 m<sup>2</sup>) und einem Einzelgehölz. Im Zuge der Erneuerung eines Signalstandortes werden im Freihaltebereich der Sichtachse der Freischnitt sowie die Fällung von 1.350 m<sup>2</sup> Waldbiotop auf Bahngelände erforderlich. Die Vorhabenträgerin sieht die bereits mit dem Zulassungsbescheid zum Ursprungsvorhaben genehmigten Vermeidungsmaßnahmen ebenfalls für die 1. Planänderung vor, soweit diese übertragbar sind. Im Rahmen der vorliegenden 1. Planänderung erfolgt zusätzlich die Kontrolle der zu fällenden Bäume / Gehölzbestände auf Höhlenpotenzial für Fledermausquartiere. Bei positivem Befund erfolgt die Kontrolle auf Fledermausbesatz. Vorgefundene Exemplare sind fachkundig, in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde, zu bergen und zu verbringen oder zu vergrämen. Die Höhlen sind anschließend so zu verschließen, dass eine weitergehende Nutzung bzw. der Einflug unterbunden werden, verbliebene Fledermausexemplare diese jedoch schadlos verlassen können. Die mit der 1. Planänderung verbundenen Beeinträchtigungen können nicht vollständig vermieden werden. Im Zuge der 1. Planänderung erhöht sich demzufolge der Kompensationsbedarf um 2.266 Wertpunkte. Zur Kompensation des zusätzlichen Eingriffs ergänzt die Vorhabenträgerin die bereits für das Ursprungsvorhaben vorgesehene Maßnahme „010\_ÖK Ökokonto „Biotopvernetzung Hausdorf“ um den erforderlichen Kompensationsumfang, sodass festgestellt werden kann, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbleiben. Die diesbezüglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die

menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern liegen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

Aus den vorgelegten Unterlagen, (Umwelterklärung der Vorhabenträgerin gemäß Vordruck U 3, Erläuterungsbericht, Lageplan und Umweltplanung), welche für die Vorprüfung wesentlich sind, ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass von dem Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung des Vorhabens zur berücksichtigen wären.

#### **B.4.4 Immissionsschutz**

Aus der Planänderung ergeben sich im Vergleich zu dem bereits genehmigten Vorhaben keine erhöhten bau- und betriebsbedingten Schallemissionen bzw. Erschütterungen.

Es werden keine wesentlichen baulichen Eingriffe im Sinne der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) und der Richtlinie für Lärmschutz an Straßen (RLS 90) durchgeführt. Von einer Erhöhung der Schall- bzw. Erschütterungsemissionen ist ebenso nicht auszugehen.

Danach ist das Vorhaben mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar.

#### **B.4.5 Beanspruchung von Grundeigentum und Eingriff in Rechte Dritter**

Durch die Realisierung der 1. Planänderung des Vorhabens ist keine zusätzliche Grundstücksinanspruchnahme Dritter erforderlich.

#### **B.5 Gesamtabwägung**

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse.

Die Träger öffentlicher Belange und sonstigen Stellen deren Aufgabenbereiche berührt sind, wurden im Rahmen des Verfahrens bzw. vorab durch die Vorhabenträgerin beteiligt. Das abwägungserhebliche Material wurde vollständig ermittelt. Das Eisenbahn-Bundesamt hat die unterschiedlichen öffentlichen Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und dieses gegeneinander und untereinander abgewogen. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung war nicht erforderlich.

Die Vorhabenträgerin versicherte, dass weitere öffentliche Belange durch das Vorhaben nicht berührt seien. Auch für das Eisenbahn-Bundesamt ist nicht erkennbar, dass weitere öffentliche Belange berührt sein könnten. Dies gilt auch für die privaten Betroffenenheiten.

Die Voraussetzungen für die beantragte Zulassungsentscheidung gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG sind damit gegeben.

#### **B.6 Sofortige Vollziehung**

Der Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO)

#### **B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen**

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV) in der jeweils aktuellen Fassung. In § 5 EBABGebV ist die Übergangsregelung enthalten, wonach für die Erhebung von Gebühren und Auslagen einer gebührenfähigen Leistung, die vor dem 31.07.2021 beantragt oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurde, das bis dahin geltende Recht weiter anzuwenden.

#### **C RECHTSBEHELFSBELEHRUNG**

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

**Eisenbahn-Bundesamt**

**Außenstelle Dresden**